

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
Kapitel: IV: Die Blütezeit des Klosters und seine Aufhebung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

religiösen Ideen, welcher die Kirchenreformation herbeiführte, auch den klösterlichen Institutionen die Stunde ihrer Auflösung schlagen ließ.

IV.

Die Blüthezeit des Klosters und seine Aufhebung.

Wenn im XVten J.=H. von Klöstern die Rede ist, so verbindet sich mit diesem Namen nur zu leicht die Vorstellung von tragem Müßiggang, üppiger Schwelgerei und sinnlichen Ausschweifungen. Waren doch solche Ausartungen in Zucht und Sitte sowohl bei dem Clerus im Allgemeinen, als insbesondere unter der Klostergeistlichkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformbestrebungen für Alle, die es mit dem Wohl der Religion und Kirche aufrichtig meinten, für die kirchenfeindlichen Parteien dagegen eine unerschöpfliche Quelle des Hohns und der bittersten Vorwürfe. Daß es auch in Bern an dergleichen Erfahrungen nicht mangelte, bezeugen die gelegentlichen Notizen unserer inländischen Chronikschreiber über das Leben der Predigermönche und Brüder zum h. Geist in Bern, der Augustiner in Interlaken, der Nonnen zu Frauentappelen und Fraubrunnen, u. a. m. Ueber die Inselfrauen sind ähnliche Klagen nie laut geworden. Mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit ihrer Interessen auf das Zuvorkommendste annahm, standen sie fortwährend in dem besten Vernehmen. Diese wohlwollende Gesinnung spricht sich unter Anderem auf eine fast rührende Weise in einem Schreiben des Rathes vom J. 1458 aus,¹⁾ welches das Geschenk eines Thürmleins der Ringmauer „oben by irem goßhus gelegen, das an iren boumgarten stoft, genannt der Judenfilchhoff“ mit folgenden freundlichen Worten motivirt: sie schenkten dasselbe nicht allein wegen der ernstlichen Bitte

¹⁾ Inf.=Arch. Nr. 373.

ihres Provinzialen Peter Wellen, „sunder ouch umb iren erbaren stat und ernstlichen gogdienst, den si tag und nacht volbringt, darumb wir inen allzit billichen des geneigter und gutwillig sint, si in sölichem irem stat und gogdienst zu enthalten und ufne (äufnen, mehren), wänd wir getruwent des theilhaft und si des füro verbunden zu sind, got den almechtigen für gemein unser stat bern, uns, unser burger und nachkomen, andechtlich ze bittend und uns des zu gemessent.“

Es war nicht allein die Strenge ihrer Regel, welche die Inselschwestern vor dem Versinken in Ueppigkeit und Viederlichkeit bewahrte; denn es kommt ja Alles darauf an, ob diese Regel auch befolgt und allfällige Abweichungen davon mit Ernst und Strenge geahndet werden, und die Geschichte anderer Frauenklöster der Dominicaner aus derselben Zeit, wie z. B. die des Klosters Klingenthal in Basel, beweist zur Genüge, wie kraftlos und ohnmächtig selbst die äußersten Anstrengungen der geistlichen und weltlichen Behörden sein konnten, wo einmal in solchen Instituten der Geist der Zuchtlosigkeit und des Troges die Oberhand gewonnen hatte. Im Inselloster hatten aber Zucht und Sitteneinfalt einen treuen Beschützer und Bundesgenossen an den beschränkten Vermögensumständen, über welche unaufhörlich Klage geführt wird und zu deren Abhülfe die Ordensobern, Bischöfe und selbst die weltliche Obrigkeit immer von Zeit zu Zeit mit Ablassbriefen und Steuerbewilligungen dem Convent zu Hülfe kommen mußten. Noch vor Einführung der Reform von 1439, durch welche das Leben der Nonnen noch mehr eingeschränkt, von jeder Verührung mit der Außenwelt abgeschlossen und die Klosterzucht noch bedeutend verschärft wurde, finden wir einen thatsächlichen Beweis von der jeder Bequemlichkeit entbehrenden Lebensweise der Inselsfrauen in den Verhandlungen wegen der Pfründerin Elisabeth Hegel vom Jahr 1435.

Wie andere Frauenklöster der Dominicaner, so hatte auch das Inselloster das Recht, jogen. Pfründer und

Pfründerinnen aufzunehmen, welche gegen Vergabung einer jährlichen Rente entweder in dem Kloster selbst Kost und Wohnung, oder außerhalb desselben nur die Kost aus der Klosterküche erhielten. So hatte sich auch eine Elisabeth Hegel, Wittwe des Peter Hegel, Burgers von Bern, im Anfang des Septembers 1435 gegen Abtretung eines bei Freidingen (Freudigen), Gemeinde Oberburg, gelegenen Hofes als Pfründerin aufnehmen lassen, oder, wie der Gabebrief sich ausdrückt: „das die mergenannten Closterfrouwen und ir nachkomen die obgenannte Elisabethen iren lebtagen uß in iro pflicht halten mit eßen und trincken besorgen söllent nach ires libes notdurff zu glicher wise als sich selber.“ Allein noch vor Ablauf des Jahres erklärte Frau Elisabeth, sie könne es bei der im Kloster üblichen Lebensweise nicht aushalten, oder wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: „sy habe etwas unwillen gewonnen und fürgewendet, wie ir der frouwen leben, so sy mit gotdienst vollbringen, viel zu streng sy, wiewol sy sy doch mit eßen und trincken und anderen irs libes notdurff zermal gütlich gehalten hätten.“ Sie begehrte darum „wider von inen zu scheiden und ein kommlicher weßen ze suchen und fürzunehmen.“

Und in der That, wenn die in der Brgntbdschrft. aufbewahrten „Gefegte der swestern St. Domjnici-Ordens“ genau befolgt wurden, so mochte es einer an die Bequemlichkeiten des bürgerlichen Privatlebens gewöhnten Frau beschwerlich genug vorkommen, wenn sie vor Tag¹⁾ zur Früh-

¹⁾ Es scheint um 3 Uhr Morgens die Mette (matutina) eingeläutet worden zu sein, wenn anders das noch heutzutage um diese Zeit übliche Geläute auf dem Münsterthurm wirklich sich von daher datirt. Das Läuten des Abends um 9 Uhr bezeichnet dagegen die Zeit des Complet's (completorii tempus), welche bei den Dominicanern mit der Antiphone Salve oder ave regina beschlossen wurde; zwischen die matutina und die Complete fielen die Prima (um 6 Uhr), Tertia (3 Stunden später), Sexta (6 Stunden später), Nona (9 Stunden später) und die Vesper (um 6 Uhr Abends). Dies waren die 7 Horae oder canonischen Stunden, welche dem gemeinschaftlichen Absingen von Psalmen und Hymnen, dem Gebet und

mette aufstehen, zu Abhaltung der sogen. canonischen Stunden sich siebenmal des Tags bei jeder Jahreszeit im Chor der Kirche einfänden, in Rock, Schleier und Gürtel auf einem Bett schlafen sollte, das aus einem Strohsack und einer „Wullentrette“ (Wollsack) bestand¹⁾; wenn sie von der schmalen Klosterkost leben sollte²⁾ und daneben die zahlreichen Fasttage und Fastenzeiten, von Kreuzeserhöhung bis Ostern,³⁾ wo nur einmal, des Abends, Speise genommen wurde, endlich das strenge Stillschweigen bei Tische und in dem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer⁴⁾ beobachten sollte. Geseht aber auch, sie sei bei einer etwas bessern Kost von den täglichen Andachtsübungen dispensirt gewesen — wie denn die Frauen in ihrer Vertheidigung ausdrücklich bemerken: „strenges Leben zu üben habe man ihr nie zugemuthet, denn ihr (der Schwestern) Leben berühre sie auf keine Weise so, daß sie davon „zu unwillen oder widerdrieß“ bewegt werden könne; sie möge ihren freien Willen vollbringen und sich halten in dem Maß, als sie von Gott dem Allmächtigen dafür Lohn empfangen wolle“ — so mußte daß Klosterleben ihr nur um so langweiliger vorkommen. Genug — nach drei Monaten war Frau Elisabeth der Sache überdrüssig und nahm wieder ihren Austritt.

dem Lesen heiliger Bücher gewidmet waren. In der alten Kirche geschah dies nur zweimal „Morgens vor Tagesanbruch und Abends nach Sonnenuntergang“. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, nach Ps. 119, 164: ich lobe dich des Tages siebenmal. Die Gebete, Gesänge, Vorlesungen und der ganze Ritus waren genau vorgeschrieben, je nach den Wochentagen und der Jahreszeit und den in diese fallenden Festen.

¹⁾ Cap. 9: „vom Ligen.“

²⁾ Cap. 5: „von der spīs“: alle tag sol man zwey müsser han — die conventmüsser sond on fleisch sin. Jedoch wird in Pfrundbriefen von 1467, 1471 u. a. die Kost des Pfründers dahin bestimmt, daß er „uf die tag, so man fleisch ißet, 1 $\mathcal{H}$ grünes fleisch, uf die andern tag ever oder visch, und muß und brot, als wir das haben mögent, ouch teglichen 1 Maß gutes wines erhalten solle.“

³⁾ Cap. 4: „vom Fasten.“

⁴⁾ Cap. 13: „wie sy swigen halten sönd“

Als sie nun aber meinte, sie werde ihren Hof zu Freidingen, den sie ja dem Kloster nur zum Entgelt für ihre Pfründe vergabt hatte, auch wieder zurückbekommen, so war der Convent über diesen Punkt anderer Ansicht. Denn die dem Kloster gemachte Vergabung war an keine Bedingungen geknüpft worden und die Schwestern glaubten der Pfründerin keinen gerechten Anlaß zu einer Auflösung des eingegangenen Contractes gegeben zu haben; es half auch nicht, daß Frau Hegelin sich zu einer Geldentschädigung für die kurze Zeit ihres Aufenthaltes im Kloster bereit erklärte. Der Handel kam vor den täglichen Rath und dieser entschied: Frau Elisabeth möge zwar den lebenslänglichen Nießbrauch von ihrem Hofe haben, aber nach ihrem Tode solle er dem Kloster als Eigenthum verfallen sein. Trotz dieser eingetretenen Mißstimmung muß sich aber später Frau Hegelin eines bessern besonnen haben, denn das Zinsbuch (Fol. CCXCIX) fügt der Abschrift jener Rathserkenntniß die Notiz bei: „Item es ist zu wüßen, daß frow Elisabeth Hegel by iren lebtagen wider zu uns kam und darnach den orden anleit und ein leyswester ward, und da ward uns by ir leben der hof wider.“ Sie starb im J. 1451 und das Kloster erbte von ihr außer dem genannten Hof noch Güter zu Böttigen und in der Enge, deren Nutznießung sie aber in ihrem Testamente ihrer Jungfrauen, Ita Wng, vorbehielt.¹⁾

Einen Anlaß zu allmählicher Verbesserung der öconomischen Verhältnisse des Klosters, aber auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, gab die im J. 1446 erfolgte Aufnahme des noch minderjährigen Töchterleins des Gili an (Megidius) Spilman, eines Enkels des gleichnamigen Megid. Spilmans, der nach Justinger S. 234 von einem mittelalterlichen Industrieritter aus Willisau durch einen abgefeimten Betrug beinahe um die namhafte Summe von 700 Gulden, 18 Mark Silbers und 22 R plapp. geprellt worden wäre. Das noch vorhandene Testament dieses ältern

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 251, 253, 322.

Spilman¹⁾ vom J. 1397 weist bereits ein bedeutendes Vermögen nach an Gütern zu Belp, Kaufdorf, Rümligen, Schönenegg, Schwarzenburg, Jegistorf, Urtenen, Messen, Mettligen, ferner an Zehnten zu Erlenbach, Guggisberg, Urtenen, Kiesen, Oppligen, in Siebenthal, an Häusern, Gärten, Scheunen in der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, endlich an Silbergeschirr und ausgeliehenen Capitalien an die Grafen von Greiers, an die von Brandes, von Capellen und von Unterseen, welche unter seine Wittwe Berena und seine beiden Kinder, Antoni Sp. und Anna, später verheirathet mit Antoni Gugla, vertheilt wurden. Der jüngere Spilman hatte den ihm von seinen Eltern zugefallenen Antheil noch bedeutend vermehrt, war im J. 1442 Mitglied des Rathes geworden, wurde dann 1448 Venner, 1451 Landvogt zu Lenzburg, und 1457, zwei Jahre vor seinem Tode, Seckelmeister der Republik.

Margaretha Spilman war bei ihrer Aufnahme in das Kloster noch nicht 13 Jahre alt; vor diesem Zeitpunkt durfte aber nach der Constitution der Schwestern St. Dominici-Ordens von keiner Aufzunehmenden das Ordensgelübde abgenommen werden (Gesetze der sw. St. Dom. cp. 16; das Tridentiner-Concilium setzte dafür später das 16te Altersjahr fest, Sess. II, cp. 12).

In dem Revers,²⁾ welchen die Priorin Anna von Eissach dem Junker Spilmann ausstellte, versprach sie im Namen ihres Conventes, sein Töchterlein freundlich zu unterweisen und zu lehren Singen und Lesen, Schreiben und Arbeiten, und es zu Bucht und Frömmigkeit anzuhalten bis es sein 14tes Jahr angetreten und damit das gesetzliche Alter zu Ablegung der Klostergelübde erreicht haben würde.³⁾ Die

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 163.

²⁾ Inf.-Arch. Nr. 289.

³⁾ Nach Cap. 15 der Constitution wird die Novize einer Meistlerin übergeben, „die si flissentlich underweisen und leren sol den orden, das si halte demütikeit mit herzen und mit libe, das si empfentlich (ämfiglich) bescheidenlich und luterlich bichte und an (ohne) eigenen willen lebe,

Eltern versahen sie bei ihrem Eintritt mit den nothwendigen Kleidern und anderweitigen Bedürfnissen, hernach fielen Unterhalt und Kleidung dem Kloster auf und dafür bezahlte Spilman eine jährliche Pension von 10 R Stebler. Im 14ten Jahre sollte es ihr freistehen, Profeß zu thun, die Genehmigung des Convents und die Einwilligung ihrer Eltern vorbehalten. That sie es, so erhielt sie als Aussteuer und das Kloster als Almosen eine Rente von 10 Mütt Dinkel nebst Hühnern und Giern, und war damit für alle weitem Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe ausgewiesen. Sollte sie aus irgend einer Ursache sich genöthigt sehen, in ein anderes Kloster zu treten, so folgt ihr diese Jahresrente nach, fällt aber nach ihrem Tode an das Inselkloster zurück. Sollte sie endlich durch Tod oder andere Umstände verhindert sein, Profeß zu leisten, so werden die 10 R Stebler für das laufende Jahr nach Marchzahl dem Kloster verabfolgt; nach erfolgter Aufnahme treten dagegen die 10 Mütt Dinkel an ihre Stelle. Es repräsentirten diese 10 Mütt den Jahreszins eines Kapitals von 250 R . Nach-

das si iren oberen gehorsam und undertenig siße in allen dingen; wie si sich in allen stetten halten sölle; wie si sich in den kameren halten und wie si da ir ougen verhenken sölle, wie si beten und was si beten sölle, und wie heimlich und stillecklich, das nieman von ir geirret werde; wie si sich halten sölle im capitel und allethalben." Sie sollte auch lernen „mit nieman zu zürnen und ir meisterin in allen dingen gehorsam zu sin, und in der procession ir gespielen wol warzunehmen; nit reden an verbottenen stetten und ziten; das si nieman verrichte (verdamme); sehe si ouch üt (etwas) an keiner (irgend einer) swester das böß schinet, das sölle si zu dem besten kere, wann das mönchlich gericht wird dick betrogen; das si nieman hinderrede, denn von den guten dingen; das si oft disciplin neme; das si siße und trinke mit zwei henden; ouch das si die bücher und gewand und das der gemeinde des closters zugehört reinedlichen halte, und wo si was bindet, das si das trage an die stette, da es hingehört; ouch sol si übersingen flißentlich und ernstlich leren das si in dem for ze tunde hat; ouch sol si mit allen swestern geßißen sin, arbeit und handwerk ze leren, und sich üben söliches ze wirken."

dem Margaretha Spilman in den Orden getreten war, zahlte ihr Vater im J. 1458 diese Kapitalsumme dem durch Neubauten in Geldnoth gekommenen Kloster baar aus und kaufte damit sich und seine Erben von jener Jahresrente los. In dem darüber von dem Convent ausgestellten Reverse¹⁾ erklärte derselbe auf's neue, daß er von allen weiteren Erbansprüchen, die er im Namen seiner jetzigen Conventualin, Margaretha Spilman, zu machen sich berechtigt halten könnte, gänzlich abstehe.

Unter demselben Datum schloß der nunmehrige Seckelmeister Gil. Spilman mit dem Convent eine neue Uebereinkunft in Betreff seiner zweiten Tochter, Anastasia, in der Umgangssprache gewöhnlich Stäsi genannt. Dies unglückliche Mädchen war ein Opfer jener verheerenden Krankheit, welche durch die Kreuzzüge aus dem Orient in das Abendland verschleppt worden war und unter dem Namen des Aussages sich in Europa so sehr verbreitet hatte, daß fast bei jeder Stadt ein eigenes Hospital „für die Sondersiechen“ errichtet war; so hieß man nämlich diese wegen der Ansteckungsgefahr von den übrigen abgeordneten Kranken. Auch Bern hatte seit den ältesten Zeiten sein Siechenhaus auf der Anhöhe vor dem untern Thore, an der Grenzmark der Gemeinden Muri und Bolligen gelegen, das, weil es an die Stadtfelder grenzte, oder im Gegensatz zu den Siechen in der Stadt, auch das Haus der Feldsiechen genannt wurde. Man wird es begreiflich finden, daß der Seckelmeister Anstand nahm, seine Tochter in dies Haus zu versetzen, zumal das Uebel sich nicht gleich in seiner ganzen Gefährlichkeit offenbarte, sondern bei Beginn der Krankheit nur in einem entstellenden Gesichtsausdrucke bestand. Er suchte daher einerseits bei dem Dominicaner-Provincial Peter Well und dessen Vicar, Conrad Schlatter, andererseits bei dem Convent des Insellosters um die Vergünstigung nach, seine Anastasia als Pfründerin in dem letztern unterzubringen, wo die unmittel-

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 376.

bare Nähe ihrer Schwester Margaretha für eine gewissenhafte Pflege und humane Behandlung Bürgschaft zu leisten schien. Er verpflichtete sich übrigens, ihr innerhalb der Klostermauern eine eigene Behausung zu bauen, setzte ihr ein Leibgeding von jährlich 20 Rh. Gulden nebst einem Faß Wein aus und versprach, dem Kloster nach ihrem Tode 400 Gulden baar oder in liegenden Gütern zu entrichten, wofür er eine Matte zu Kaufdorf (Gemeinde Thurnen) als Unterpfand einsetzte. Nur machte er die Bedingung, daß seiner Tochter von Seite des Klosters eine ehrbare Jungfrau als Wärterin beigegeben werde.¹⁾ Wohl nicht ohne inneres Widerstreben, aber verführt durch die in Aussicht gestellten pecuniären Vortheile, und vielleicht mit aus Condescendenz gegen den hochgestellten Petenten willigte der Convent in diesen Vertrag ein, nicht ahnend welche Verlegenheiten ihm seine Willfährigkeit bereiten würde. Kaum waren nämlich einige Jahre verflossen, als die Krankheit der armen Anastasia sich nicht nur an ihrem eigenen Leibe immer mehr verbreitete, sondern auch die ihr zugestellte Wärterin, Schwester Christina, befiel und das ganze Klosterpersonale der Gefahr der Ansteckung aussetzte. In ihrer Angst wandten sich die Frauen an den Rath um Hülfe. Wil. Spilman war schon ein Jahr nachdem er seine Tochter auf Zeitlebens in dem Kloster versorgt zu haben glaubte, im J. 1459, gestorben. Seine Wittwe war unterdessen die dritte Gattin des Hrn. Niklaus von Wattenwyl, des Aeltern, geworden und dieser war gerade jetzt, im J. 1465, ein Jahr vor seinem gleichnamigen Sohne, gestorben. Zu der Wittwe, die in der betreffenden Urkunde wieder unter ihrem ursprünglichen Namen als Frau von Dertenstein erscheint, sandte nun der Rath seine Boten, um mit ihr, als der Mutter, über die Verlegung der Anastasia aus dem Kloster in das Siechenhaus, wohin sie gleich von Anfang gehört hätte, zu unterhandeln. Gleiche Unterhandlungen wurden mit Anastasia's Bruder, Antoni

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 377.

Spilman, angeknüpft, und endlich im August 1465 die verwandtschaftliche Einwilligung zu der Verlegung sowohl der Kranken selbst, als auch der durch sie angesteckten Schwester nach dem Siechenhaus erlangt.¹⁾ Man kaufte ihr mit 100 Rh. Gulden eine Pfründe, die sie mit Schwester Christina in einem für beide besonders eingerichteten Zimmer genießen sollte. Die 20 Gulden, welche sie im Kloster bezogen hatte, sollten nur noch zur Hälfte zu ihrer Verfügung stehen, die andere Hälfte bezog das Haus, welches dafür eine Magd zu ihrer beider Bedienung zu stellen hatte. Die Einkaufssumme der 100 Gulden nebst allem Hausrath fiel nach ihrem Tode dem Spital anheim, während die 400 Gulden, aus welchen ihre Leibrente von 20 Gulden bestritten wurde, dem Inselfloster verbleiben sollten. Endlich blieb Schwester Christina im Falle des Ueberlebens im Fortgenuß der Pfründe bis an ihren Tod.

Sowohl in diesem, als auch in dem übrigen sich auf die beiden Töchter des Gil. Spilman beziehenden Documenten ist wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß sich eine jede von ihnen mit der für sie ausgesetzten Aussteuer begnügen und weder an das väterliche, noch an das mütterliche Erbe weitere Ansprüche machen sollte. Wenn dies nun gleichwohl geschah, und das Inselfloster im Namen der Margaretha Spilman zuerst an die Erben des 1459 verstorbenen Vaters, und nach dem Tode der Mutter auch an die Verlassenschaft dieser letztern Forderungen stellte, und dieselben vor Gericht geltend machte, — so beruhte dies auf besondern Dispositionen, welche die beiden Ehegatten noch auf dem Todtbette getroffen hatten. So hatte Gil. Spilman in seinem 1458 verfaßten Testamente, freilich erst auf Zureden und Bitten des Stadtschreibers Johann von Kilchen, dem Inselfloster noch ein einmaliges Almosen von 20 Gulden gesprochen, und nicht eben mit freundlichen Worten: „da er den frowen in der Inself gang nütze me von sinem gut wollte

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 413.

zufallen lassen, da inen fines gutes nur zu vil worden sye, mit welchem er sine Kind beyd für allen erbfall usgestüret und by inen versorget habe, des si sich billichen sollten lassen benügen, denn er inen furrer nügig me geben wolle.“ Executor dieses Testamentes sollte Niklaus von Wattenwyl sein, der Spilman's Wittwe geehlicht und nun als ihr natürlicher Vogt das ihr zugefallene Vermögen zu verwalten hatte. Allein diesem schien die Sache nicht Gile zu haben, und nicht bloß der Inselconvent, sondern auch andere Ordenshäuser und fromme Stiftungen waren genöthigt, rechtliche Schritte zu thun, um die ihnen in dem Spilman'schen Testamente gemachten Vergabungen heraus zu bekommen. Es gelang dies endlich infolge einer Rathsentscheidung vom 11ten Jenner 1461.¹⁾ Als Hauptgrund der verzögerten Ausrichtung der Legate führte von Wattenwyl namentlich die Anmaßlichkeit der Inselfrauen an, welche über die deutlichen Bestimmungen des Testamentes hinaus noch fernere Ansprüche auf die Spilman'sche Erbschaft machten, weshalb er die wider ihn gerichtete Anklage gern benutze, um Sinn und Tragweite des Testamentes ein für allemal durch eine gerichtliche Entscheidung festsetzen zu lassen. Wiewohl nun durch den Spruch von Schultheiß und Rätthen die Ordnung, welche Spilman über sein Vermögen gemacht hatte, in allen Punkten bestätigt und damit auch jene Bestimmung rechtsgültig erklärt worden war, daß mit der einmaligen Gabe von 20 Gulden die Frauen in der Insel zufrieden gestellt, und die ihn überlebende Gattin und sein Sohn von allen ferneren Erbansprüchen im Namen seiner beiden Töchter „unbekümberet“ bleiben sollten, so hielt sich der Inselconvent nach dem im J. 1466 erfolgten Tode der Mutter dennoch für berechtigt, den Rath auf's neue mit einer gerichtlichen Ansprache auf einen namhaften Theil der mütterlichen Verlassenschaft zu behelligen. Der Streit, der sich hierüber zwischen den Klosterfrauen und verschiedenen Personen welt-

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 390.

lichen Standes, die ein näheres Erbrecht zu besitzen glaubten, entspann; schien dem Rath von solcher Bedeutung und Schwierigkeit, daß er zu dessen Beilegung sein Collegium noch durch Beiziehung einer Anzahl Mitglieder aus den Zweihundert verstärkte. Frau Elisabeth Spilmannin hatte sich kurz vor ihrem Tode, im J. 1466, zum drittenmal mit Petermann von Roß verheirathet und hatte denselben in einem ersten Testamente zum Erben alles ihres unverordneten Gutes eingesetzt, ihrer Tochter Margareth, Klosterfrau in der Insel, dagegen nur ein Legat von 6 Mütt Dinkel und 2 Faß Wein vermacht. Allein kurz nachher hob sie in ihrer Sterbestunde diese Verordnung wieder auf und machte eine zweite, worin sie ihren Ehemann, Petermann von Roß, mit einem Legat von 700 Gulden, 12 Mütt Dinkelgeldes und der Hälfte des ihr zuständigen Hausrathes und Silbergeschirrs absand, die andere Hälfte aber ihrer im Siechenhause befindlichen Tochter Anastasia vermachte, und ihre andere Tochter Margareth, respective das Inselkloster, zum Erben alles übrigen Gutes einsetzte.

Gegen diese zweite Willensverordnung erhob sich nun zunächst ihr überlebender Gatte, Petermann von Roß, und verlangte, daß dies spätere Testament, das ohne seine Einwilligung verfaßt sei, als ungültig erklärt und das erste aufrecht erhalten werde.

Noch weiter gingen die Ansprüche zweier von Hertenstein aus Luzern, von welchen der zweite — wahrscheinlich von seinem Beruf — gewöhnlich Hans Goldschmied genannt, mit Frau Elisabeth als einer gebornen von Hertenstein Geschwisterkind war. Diese bestritten der Erblasserin überhaupt die Befugniß, ein Testament zu erlassen, und behaupteten, die beiden Töchter Spilman hätten wiederholt und feierlich allen fernern Ansprüchen auf ihr väterlich und mütterlich Erbe entsagt, da sie von ihrem Vater eine hinreichende Aussteuer erhalten hätten; die jüngere, Anastasia, sei überdies in ihrem jetzigen Aufenthaltsorte „bi den Sonderseechen“, bürgerlich todt und unfähig, irgend welche Rechte

zu erwerben, und wenn nun diese zwei von der Erbfolge ausgeschlossen seien, so seien sie die nächsten Anverwandten und Erben der Verstorbenen.“

Endlich trat noch der Guardian der Barfüßer mit der Klage auf, sein Kloster sei in dem zweiten Testament vergessen worden; im ersten sei ihm nämlich von der Erblasserin 8 Mütt Dinkel ausgesetzt worden und diese Verfügung sollte um so mehr aufrecht bleiben, als die Spilman von jeher ihre Begräbniß und ihre Fahrzeiten in ihrem Kloster gehabt hätten und sowohl Gil. Spilman als seine Gattin bei ihnen begraben seien.

Auf Donstag „nach unser lieben frowen tag der geburt“ (8. Sept.) entschied der Rath nach reiflicher Erwägung der Sache gegen Petermann von Noß und die beiden Hertenstein zu Gunsten der Kinder Spilman, als nächster und natürlicher Erben ihrer Eltern, die ihre Mutter durch eine neue Willenserklärung in Abänderung einer früher erlassenen zu Erben einzusetzen, als eine freie Bürgerin der Stadt Bern, nach dieser Stadt Recht und Herkommen vollkommen befugt gewesen sei. Nur die Ansprüche der Barfüßer wurden begründet erfunden und sollten nachträglich befriedigt werden.¹⁾

Es ist sehr bezeichnend, daß die Anlage des Zinsbuches der Insel, das wir noch besitzen, gerade auf das J. 1466 fällt; denn erst nach Erlangung der reichen Spilman'schen Erbschaft lohnte sich's der Mühe, ein solches zu gründen. Auch sind nicht weniger als 40 Folioblätter allein mit den Titeln und übrigen auf diese Erbschaft bezüglichen Brieffschaften angefüllt, mit den Erwerbstiteln von Pfennigzinsen auf Matten, Häuser und Scheunen, den Kaufbrieffen von Kornzinsen zu Rümlingen, Schliern, Balm, in der Neßleren (Gemeinde Neueneck), zu Kaufdorf, Hermiswyl, Uetligen und Niglischwand (Gemeinde Schwarzenburg), endlich von Neben zu Neuenstadt und im Marzili. Viele dieser Titel wurden zwar abgelöst und das Geld zu Tilgung

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 425.

der noch von dem Kirchen- und Klosterbau herrührenden Schulden verwendet, andere aber auch wieder angelegt und vorthellhaft verwerthet. Bei diesem Anlaß erbte das Kloster auch den schon von Megid. Spilman dem ältern im J. 1386 erworbenen vierten Theil des Twinges und Bannes zu Thurnen, und hatte dort von dieser Zeit an einen eigenen Ammann, der in seinem Namen Gericht hielt, und ebenso den dritten Theil vom Twing und Bann im Dorfe Rehr-
saß. Auch Wälder kamen infolge dieses Erbes in den Besitz des Klosters, unter Andern auch der Tannenwald auf Bühl hinter dem Dorfe Balm, „so der heil. herr Sct. Sulpicius liphafftig ruwende ist, und sind desselben thannenwalds by 40 sucherten minder oder mer“ — und diese 40 Sucharten hatte im J. 1457 der Seckelmeister Spilman von Petermann von Erlach um 15 Gulden erstanden.¹⁾

Aber auch noch von einer andern Seite her wurde das J. 1466 ein für die Finanzzustände des Inselflosters gesegnetes Jahr. Elisabeth Stechendorf, deren Tochter schon seit einigen Jahren im Inselfloster den Schleier genommen hatte, hatte sich schon 1461 von ihrem Manne Niklaus Frölich von Betterlingen, einem Kürschner seines Handwerkes, trennen lassen: „Wylen si nämlich beide ein-
andern in der hushaltung nit verstehen konnten,“ so hatten sie zusammen eine urkundlich ausgefertigte „Eheberednuß“ gemacht, „daß sy ime für alle sin ansprach geben sölle 40 Pfd., und sölle er damit von iren ziehen und sin hantwerk tryben.“²⁾

Sie hatte sich nun im J. 1466 einen sogenannten Frey-
brief verschafft, wonach sie als eine freie Frau und in der Stadt Bern Schirm und Freiheit geseßen, nach derselben Stadt Recht und Freiheit „gangen vollen gewalt, kraft und macht erhielt, alles ir zitlich gut, das minder und das mer, ligendes und varendes, wie das genempt ist oder sin mag, by irem leben nach irem fryen willen ze vergabend und ze

¹⁾ Zinsb. Fol. CCXLVII ff,

²⁾ Docum. B. I, 283.

beschickend, wem was und wie si wolte, si sye sich ober gesund, mit vogtes oder an vogtes hand, und wie sich söllich ir ordnung, vor oder nach, in geschriffte oder warhaffter kuntschaft, erfindet, das ouch sölliches alles in kraft belib und bestand von mentlichem ungehindert; in söllicher vorbehaltung und unterschied, das si vollen gewalt hab, jecz und in künftigen ziten, söllich ir ordnung ze mindern, ze meren und ze endren nach irem fryen willen, so vil und dick ira das eben und wolgevellig sye." Kraft dieses Freibriefs setzte sie nun ihre Tochter Anna und nach deren Absterben den Convent des Inselflosters zum „eingezalten“ (alleinigen) Erben ihres Vermögens ein. Im Jahr darauf (1467) kaufte sie sich für 200 R eine Pfründe in dem Kloster. Es ward ihr freigestellt, dieselbe in ihrer Privatwohnung zu genießen, doch war ihr jedenfalls für ihre letzte Krankheit die Aufnahme in das Kloster zugesagt, und wollte sie schon vorher hineinziehen, so stand ihr auch das frei, nur sollte sie sich zuerst mit ihrem Manne in's Reine setzen, daß dem Kloster später von dieser Seite keine Verlegenheiten erwüchsen. Eine Wohnung in dem kleinen Thurm (wahrscheinlich dem von der Regierung 1458 geschenkten) stehe für sie bereit und für das Brennholz werde das Kloster sorgen. Noch in demselben Jahr bestätigte sie nun ihre bereits versprochene Schenkung in einem in aller Form abgefaßten Testamente, worin sie „irer tochter, iwester Anna, 200 R zu beßren ire pfründ und darzu die beste silbrin schalen und die belzdeckh und den obren und untren belz“ verordnete und „den frowen in der Insul 1 Mütt Dinkel und alles übrig ir gut, darus sy järlich eine jarzit halten sond, zwüren im jar, mit einer singenden meß und vigil als gewonlich ist, und sol man den frowen ein gut pitanz geben uff minen jarzit.“ Das Weitere über diese Jahrzeitfeier hatte aber Frau Elisabeth schon früher im J. 1464 in einem geheimen Tractat mit den Vorsteherinnen des Klosterconvents verabredet, als sie ihnen „ein beschloßen ledelin mit etwas barschaft“ in Verwahrung gab; diese Barschaft, wenn sie nicht durch Umstände genöthigt würde, sie anzu-

greifen, sollte ihrer Tochter zur Besserung ihrer Pfründe und zu ihrer zweimal im Jahre zu begehenden Jahrzeit dienen, bei welchem Anlaß sich die Schwestern mit einem Pfunde Fleisch und einer halben Maaß Wein gütlich thun, auch dem Convent die Badstube gewärmt werden sollte „zu ires libes notdurff und trost.“ S. oben S. 17.

Durch die Vergabungen dieser wohlmeinenden Frau, die schon im J. 1468 starb, vermehrte sich das Klostergut an Kornzinsen zu Nidhigen, Hindelbank und Jegistorf, nicht gerechnet, was es an Hausrath, Silbergeschirr und ausstehenden Geldern von ihr erbt.

Eine ähnliche Wohltäterin fand das Kloster im J. 1497 an Frau Barbara Baumgarter, wie sie sich von ihrem ersten verstorbenen Manne, einem Peter Baumgarter, Burger zu Bern, nannte; denn von dem zweiten, einem Hof Steiger, hatte sie sich nach Theilung des Vermögens scheiden lassen, um hierauf als Pfründerin in die Insel zu treten. Eine Matte zwischen Hindelbank und Jegistorf, die sie ihrem abgeschiedenen Manne noch am Vorabend¹⁾ ihres Eintritts um 114 Gulden verkauft hatte, kaufte später der Convent von dessen Sohne, Hrn. Barthlome Steiger, Vogt zu Wangen, um denselben Preis wieder. Durch ihren im J. 1502 erfolgten Tod kam das Kloster in den Besiz mehrerer bedeutender Titel auf Güter zu Wengi und Kirchberg.

Ueberhaupt fallen die meisten Vergabungen und Jahrzeitstiftungen, welche die Einkünfte des Klosters verbesserten, unter das Priorat der zwei letzten Aebtissinnen, Barbara von Ringoldingen und Elisabeth von Büren. Die Erstere, eine Tochter des als Staatsmannes, gewandten Medners und Vermittlers in der bernischen Geschichte rühmlichst bekannten Schultheißen, Rudolf's von Ringoldingen, war schon im J. 1440, ein Jahr nach der eingeführten Reform, noch als Kind in das Kloster getreten,²⁾ war dann auf den im J. 1462 erfolgten Tod der

¹⁾ 1506, Inf.-Arch. Nr. 498.

²⁾ Zinsb. f. LXXXXVII.

Anna von Eijsach Abtissin geworden und verwaltete dies Amt während dreißig Jahren bis zu ihrem Tode im J. 1492. Ihr Bruder war der bekannte Thüring von Ringoltingen, mit welchem der Mannsstamm dieses berühmten Hauses ausstarb; von seinen fünf Töchtern trat eine, Clara, ebenfalls in das Insell Kloster, in welchem sie im J. 1475 als Nachfolgerin der Ursula von Bütikon zum Amte einer Suppriorin erwählt wurde. Sowohl Schwester als Tochter wurden von dem 1482 verstorbenen Thüring von Ringoltingen in seinem Testamente reichlich bedacht. Elisabeth von Büren ist die letzte Abtissin, deren Name in Urkunden erscheint, und zwar zuletzt im J. 1503; in spätern Documenten ist nur die Rede von der Priorin und dem Convent im Allgemeinen, ohne weitere Namensangabe.

Unter das Priorat der Barbara von Ringoltingen fällt auch die Stiftung der bereits früher erwähnten Zucherer-Messe. Agnes Zucher, Wittwe des Pfisters Ruf Zucher, eine geborne Leuw (Löwin), war die Schwester einer Berena Leuw, Klosterfrau in der Insel, die sie den 18ten Merz 1473 zum Erben ihres ganzen Vermögens einsetzte. Einige Tage später stiftete sie zu ihrem und ihres sel. Mannes Gedächtniß zwei wöchentliche Messen an dem Katharinenaltar in der Klosterkirche, wozu sie einige Liegenschaften zu Ostermundigen und am Egelberge schenkte.¹⁾ Nach dem 1475 erfolgten Tode ihrer Schwester Berena trat sie im J. 1479 selbst auch in das Kloster und setzte dann im folgenden Jahre dasselbe zu ihrem Erben ein. Das Zinsbuch²⁾ hat uns ihre letzte Ordnung und den Befund ihrer Baarschaft aufbehalten, der sich in Summa auf 1000 R., 12 fl. belief.

Unter den verschiedenen Schenkungen, welche dem Kloster in dieser Epoche zufielen, mochte die Jahrzeitstiftung eines Hans Wagner von Nürnberg, dessen Mutter, Elisabeth Mülnerin, im J. 1465 als Klosterfrau in der Insel verstorben war, dem Convent nicht am wenigsten Vergnügen

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 446.

²⁾ Fol. LXXXI.

machen. Wagner übermittelte im J. 1477 dem Rath von Bern eine Summe von 135 Gulden, wofür sich derselbe verpflichtete, dem Kloster jährlich 6 Säume zur Hälfte Ryswein, zur Hälfte Landwein aus dem Seckelmeisterkeller zukommen zu lassen. Wir finden sie auch in Anton Archers Seckelmeister-Rechnung vom J. 1482 verrechnet.¹⁾

Daß übrigens solche Vergabungen zu todter Hand die Ansprüche und Erwartungen naher Verwandter nicht selten auf verletzende Weise täuschten, zugleich aber auf den Convent den Schein von Erbschleicherei warfen, ist wohl sehr natürlich. Der oben angeführte obrigkeitliche Rechtsentscheid in der Spilmanschen Erbschaftsangelegenheit ist gewiß nicht nach dem Sinne und den Absichten des Erblassers gefällt worden, und zwei andere Fälle, die ebenfalls zu Gunsten des Klosters entschieden wurden, sind ein weiterer Beweis, wie das Rechtsgefühl der nächsten Angehörigen durch die Entfremdung von Eigenthum, auf welches sie nähere Ansprüche zu haben meinten, zuweilen empfindlich verletzt und dagegen eine, wiewohl nach den damaligen Rechtsformen erfolglose, Opposition versucht wurde. Beide Fälle ereigneten sich im J. 1457, und in beiden handelt es sich um die Verlassenschaft von Frauen, die ihre letzten Lebens-tage in dem Kloster zugebracht und auf dem Todtbette ihre ganze Habe dem Kloster geschenkt hatten. In dem ersten ist es ein Sohn, Conrad Sygeler, welcher die Gültigkeit eines unter solchen Umständen von seiner Mutter verfaßten Testamentes bestreitet, allein mit seiner Klage abgewiesen wird, weil sich der Schaffner des Klosters zu dem Beweise anheischig macht, der Sohn habe der Mutter in ihrem letzten Lebensjahr die freie Verfügung über ihr zeitliches Gut zugesichert. Umsonst berief sich derselbe auf ein Gesetz, das eine von einer Weibsperson ohne Genehmigung ihres Vogtes gemachte letzte Willenserklärung ungültig erklärte. In den Augen des Richters und des täglichen Rathes, welchem

¹⁾ Abhandl. d. histor. Ver., II, 234.

das Gericht die Sache in seiner Verlegenheit vorgelegt hatte, schien das gegebene Wort ein größeres Gewicht zu haben, und daß er dieses seiner Mutter gegeben habe, wagte der Kläger selbst nicht abzulängnen.¹⁾ Der andere Fall betraf eine Else Kupferschmied, welche ebenso gegen das Ende ihres Lebens in das Kloster gezogen war und das geistliche Leben der Frauen getheilt hatte, ohne jedoch den Orden anzunehmen. Auch sie setzte das Kloster zum Erbe ihres ganzen Vermögens ein. Die Rechtsgültigkeit dieses Aktes wurde von ihren nächsten Erben, einem Peter Wiler, dem Fischer, und Hans Zimmermann, dem Schuhmacher, besonders aus dem Grunde bestritten, weil die Kupferschmied damals „nit vast wol in Vernunft gewesen sei“; sie verlangten daher das ihnen zuständige Erbe heraus. Da weder das Gericht, noch der Rath, vor den der Handel gebracht wurde, darüber endgültig zu entscheiden wagten, so wurden die Parteien nach ihrem eigenen Wunsche an ein Schiedsgericht verwiesen, und dieses in den Personen des abgetretenen Seckelmeisters, Peter's von Wabern, und des neugewählten, Gil. Spilman, niedergesetzt. Der Spruch desselben ging nun dahin, daß das Kloster alles liegende und fahrende Gut der Kupferschmied behalten, den Klägern aber aus der Erbschaft ein Haus und Hoffstatt in der Neuenstadt herausgeben sollte.²⁾

Sowie der Erwerb von zeitlichem Gut, so verwickelte auch der Besitz desselben die geistlichen Frauen in mannigfache gerichtliche Händel, die ihrem eigentlichen Beruf und Stande fern genug lagen. Schon die Güter von Brunnadern und Wittikofen, welche den Grundstock des Klostergutes bildeten, veranlaßten sie zu wiederholten Erscheinungen vor Gericht, wenn ihre Begegerechtigkeit oder die Zehntpflicht irgendwie gefährdet wurden, und zwar pflegten vor der gänzlichen Einschließung der Frauen, vor der Reform von 1439, gewöhnlich die Priorin mit einigen andern Klosterfrauen

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 360.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 362.

ihren Vogt und Fürsprecher persönlich zu dem öffentlichen Gericht des Schultheiß oder seines Stellvertreters, des Großweibels, zu begleiten.¹⁾ Später vertrat ihre Stelle der Schaffner des Klosters.²⁾ In den folgenden Jahren gab namentlich die aus der Spilman'schen Erbschaft dem Kloster zugefallene Scheuermatte (Inselmatte, Frauenmatte) zu Kaufdorf, Kirchgemeinde Thurnen, beständigen Anlaß zu Streitigkeiten wegen Fuhungen, Holzberechtigung, Bannung, Wässerung, Unterhalt von Gräben und Wegen, bis endlich im J. 1507 der Rath seinem Seckelmeister Jakob von Wattenwyl zum Schiedsrichter über diese sämtlichen Streitpunkte bestellte und sie ein für allemal durch seinen Spruch erledigen ließ.³⁾ Auch für seinen Waldbesitz in Ober und Nieder-Wangen und in der Gemeinde Palm mußte der Convent den Schutz der Obrigkeit gegen Holzfrevel in Anspruch nehmen und eine Rathsurkunde vom J. 1507⁴⁾ erteilte ihm das Recht, seine Waldungen in Bann zu legen, mit Bann-

¹⁾ Ins.=Arch. Nr. 210, aus dem J. 1419: „Ich, Rudolf Hoffmeister, Edelknecht, Schultheiß ze Bern, vergich öffentlich mit diesem Brief, das an dem Palmabend nach Christi Geburt, als man zalt 1419 jare, kamen für mich und das gericht ze Berne die erbaren frowen, die priorin und ein teil der andern Closterfrowen in der Insel ze Berne, mit Peter Hegel irem rechten Vogte, da ich daselbs öffentlich an gewollicher (gewöhnlicher) gerichtes-statt ze gericht saß, und elagten da mit vogt und fürsprechen uff bürkin torman u. s. w.“ — Vergl. von 1408, Ins.=Arch. Nr. 191; von 1434, Zinsb., Fol. XXXVIII b.

²⁾ Ins.=Arch. Nr. 293, aus dem J. 1446: „Ich, Peter Subinger, Großweibel zu Bern und statthalter an dem gericht daselbs, des frowen, dessen juncker Ulrichs von Erlach des elteren, Edelknechts, Schultheiß zu Bern, vergich öffentlich mit diesem brieffe, das uff fritag vor dem h. pfingstage in dem jare, als man zalt von der geburt christi 1446 jare, für mich in gericht kam der ersamen geistlichen frowen, der priorin und des convents in der Ysel, gewüßer schaffner und klagt durch sinen fürsprechen in namen der jegenanten frowen zu Cuni Eliffer u. s. w.

³⁾ Ins.=Arch. Nr. 536.

⁴⁾ Ins.=Arch. Nr. 535.

warten zu befehen und die Frevler zu pfänden. Dennoch ließ zwei Jahre später ein Toni Scherz von Oberwangen, der bei Niederwangen gegen 40 Stöck gesrevelt hatte, es auf einen Spruch des Gerichts ankommen, bevor er die verlangte Entschädigung leistete.¹⁾

Mit Empfindungen eigener Art mögen die Schwestern im Mai 1509 der Hinrichtung ihrer Ordensbrüder auf dem ihrem Kloster gerade gegenüber liegenden Schwellenmätteli zugehaut haben, deren empörende Umstände selbst weniger betheiligte Personen zum Mitleid für die Schuldigen stimmte. Von der Betheiligung der Klosterfrauen an diesem berüchtigten Jeßerhandel wissen wir nur so viel, daß es, wie eine handschriftliche Notiz²⁾ sich ausdrückt, zumeist „die in St. Michaels-Insul hochmögenden und besründeten Frauen“ waren, welche verhinderten, daß zu Deckung der ungeheuern Prozeßkosten nicht das Predigerkloster dem Abt von Pletterlingen um 10,000 R verkauft und die Einkünfte des Ordens in der Provinz Ober-Deutschland mit Beschlagnahme belegt wurden.

Doch während so die Frauen des St. Michaels-Klosters in ihrer Abgeschlossenheit neben ihren einsörmigen geistlichen Uebungen mit der Außenwelt nur vorübergehend und insoweit in Berührung kamen, als auch sie mit ihren zeitlichen Interessen in ihr wurzelten und für diese bald aus ihr einen Vortheil ziehen konnten, bald einen von daher drohenden Nachtheil abzuwehren hatten, bereitete sich unterdessen um sie her und in ihren nächsten Umgebungen ein Umschwung der Ansichten und Ueberzeugungen vor, welcher den geistigen Grund und Boden selbst, auf welchem die klösterlichen Institute fußten, erschüttern und diese endlich zu Falle bringen mußte. Die gleichzeitig in Deutschland und in der Schweiz entstandene religiöse Bewegung der Geister, durch welche die den Einsichtigeren und Unbefangenen schon längst zum Bewußtsein gekommene Unhaltbarkeit der Traditionen und Vor-

¹⁾ Ins.=Arch. Nr. 543.

²⁾ Schweiz. Manuskripte auf der Stadt-Bibliothek H. VIII, 49, S. 23.

ausfahrungen, auf welchen das großartige Gebäude der mittelalterlichen Kirche aufgeführt war, jetzt auch unter dem Volke Verbreitung und Anklang fand, mußte nothwendig eine durchgreifende Veränderung der zu dem neuen Geiste nicht mehr passenden kirchlichen Institutionen und namentlich des Klosterwesens führen. Der Ruf nach christlicher Freiheit, die nicht durch willkürliche Menschenfahrungen, sondern einzig durch Gottes Wort gebunden sei, hatte sich auch in die Klöster verbreitet, und fand besonders in Frauenklöstern, wo so manches Opfer engherziger Familienrücksichten im Zwang einer unnatürlichen Enthaltsamkeit und eines geisttödtenden, mechanischen Gottesdienstes schmachtete, lauten Anklang. Schon im J. 1523 hatte der Rath von Bern dem beharrlichen Drängen der Klosterfrauen in Königsfelden nach Oeffnung des Klosters nachgeben müssen. Ein Schreiben vom 20ten Nov. ließ den Nonnen die Wahl, auszutreten und den weltlichen Stand anzunehmen, und auf das hin hatten mehrere Schwestern; die den angesehensten Familien Berns angehörten, mit Einwilligung ihrer Verwandten das Kloster verlassen und waren in die Ehe getreten. (S. v. Stürler, Quellen zur Ref.-Gesch. in Bern, S. 107 u. 120.) Im gleichen Jahr wurden auch in Zürich die Frauenklöster geöffnet. In Bern lebten dagegen die Frauen des Inselklosters bei ihrer strengen Observanz zu abgeschlossen, als daß sie so leicht von den Wirbeln der neuen Zeitströmung ergriffen worden wären, und ein Versuch, sie in dieselbe hineinzuziehen, welchen die drei berühmtesten Förderer der neuen Lehre in Bern, Thomas Wytttenbach, Sebastian Meier und Berchtold Haller, im Sept. des J. 1523 machten, schlug nicht allein fehl, sondern hätte beinahe das Gelingen des Werkes der Kirchenverbesserung in Bern durch die Vertreibung dieser erleuchteten Männer ernstlich in Frage gestellt. Es war am Feste des Erzengels Michael, des Schutzpatrons des Inselklosters, als sich Thomas Wytttenbach mit seinen beiden Begleitern am „Schwäbrrad“, wie es Valer. Anshelm (VI, 207) nennt, d. h. am Sprachgitter des Klosters, meldeten und wo

nun zwischen ihnen und der Klosterfrau Barbara Mai,¹⁾ einer Tochter des der neuen Lehre sehr günstigen Gladio (Claudius) Mai, im Beisein anderer Frauen jene merkwürdige Unterredung stattfand, in welcher Haller in seinem reformatorischen Eifer, wahrscheinlich auf Grund der Stelle 1 Timoth. 5, 14, 15, behauptet haben soll, die Klosterfrauen seien des Teufels, wenn sie auf ihren ehelosen Stand und ihren Orden ihr Seelenheil gründen wollten, da vielmehr der Ehestand eine göttliche Ordnung sei und in Gottes Wort befohlen wäre, eine Aeußerung, die von den skandalisirten Nonnen und namentlich von der anwesenden Großmutter der Barbara Mai, der alten Brügglerin, als eine indirekte Aufforderung zum Bruch der Klostergelübde aufgefaßt, in einer Klageschrift dem Rath übermittelt und von den Gegnern der Reformation eifrigst ausgebeutet wurde. Ihrem Urheber hätte sie leicht hätte verderblich werden können, wenn nicht der Rath der Zweihundert den von dem Kleinen Rath bereits gefaßten Beschluß der Ausweisung der Schuldigen aufgehoben und in einen strengen Verweis gemildert hätte.

Dies Zugeständniß an die Forderung des Schutzes, den ein noch zu Recht bestehendes Institut von seiner Obrigkeit glaubte verlangen zu dürfen, konnte indessen den durch den Fortgang der Reformation im Allgemeinen bedingten Fall

¹⁾ Anshelm nennt sie bloß „Claudi Meyen tochter“, ohne Nennung ihres Taufnamens; nun befand sich aber damals nur eine Barbara May in dem Kloster; ihre Schwester Clara, seit 1525 Gattin des Probstes Niklaus von Wattenwyl, ist niemals in der Insel und wahrscheinlich überhaupt keine Klosterfrau gewesen. Der oft citirte Brief H. Bullinger's „an die Inselnonne Clara May“ (unter andern von Kirchhofer in seinem Verhth. Haller, S. 59) aus der Simler'schen Urkundensammlung zur Reformationsgeschichte, ist ohne Datum und Namen; daß er im J. 1525 von Bullinger an Clara May geschrieben worden sei, ist lediglich eine erweislich falsche Vermuthung des Verfassers der Deliciae Urbis Bernae. Nach untrüglichen innern Merkmalen datirt er vielmehr vom J. 1528 oder vom Anfange des J. 1529, und ist an jene Barbara Mai gerichtet, welche damals soeben das Kloster verlassen hatte.

desselben nicht aufhalten. Den 28ten Juli 1527 faßten die Råthe den Beschluß, alle bernischen Klöster unter Vervogtung zu setzen, und als 8 Tage später diese Vögte wirklich ernannt wurden, wurde der bisherige Schirmvogt des Insellusters, der Stadtschreiber Niklaus Schaller, durch Junker Diebold von Erlach ersetzt (v. Stürler, I. I. S. 57). Diese Maßregel, welche der Sittenverderbniß und dem kieberlichen Haushalt der Mehrzahl der Klöster einen Damm setzen und verhüten sollte, daß die inländischen Gelder nicht länger in's Ausland verschleppt und von landesfremden Ordensobern dem innern Verkehr entzogen würden, wäre zu andern Zeiten für das gut und ökonomisch verwaltete Michaelskloster um so weniger von Belang gewesen, als das um diese Zeit erfolgte Absterben des bisherigen Vogtes Schaller ohnehin einen Personenwechsel nöthig gemacht hatte. Allein das Jahr 1527 war, wie für die Kirchenverhältnisse des Bernerlandes überhaupt, so insbesondere für das Klosterwesen von entscheidender Wichtigkeit. Gegen das Ende desselben entschloß sich nämlich die Regierung nach längerem Schwanken zwischen Reform und Nicht-Reform durch Abhaltung eines öffentlichen Religionsgespräches eine Entscheidung herbeizuführen. Die siebente der dort aufgestellten Schlußreden lautete: „daß nach diesem zyt kein Fegfür in der Gschrift erfunden wirt; deßhalb aller Todtendienst, als Vigile, seelmäß, seelgrät, sibent, dreyßgost, jarzyt, amplen, kerzen u. dgl. vergeblich sind.“ Durch Annahme dieses Satzes war den Klöstern eine Hauptquelle ihrer Einkünfte abgegraben, und, wenn auch nicht die Klostergeulübbe als eine der christlichen Freiheit widerstreitende, in Gotteswort nicht gegründete Menschenfagung erschienen wären, so hätten doch die ärmeren Klöster aus Mangel an Subsistenzmitteln allmählig von selbst eingehen müssen.

In dem den 7ten Februar 1528 vor Råth und Burger genehmigten Reformationsmandat wurden dann in Betreff der frommen Vergabungen und Stiftungen in Kirchen und Klöstern folgende weise Bestimmungen getroffen: „Zum Sibenten als dann auch die Mäß, Jarzyt, Vigil, Seelgrät,

die sieben Zyt, wie man's genempt hat, und ander Stiftungen zu Abfal kommen, und aber eben vil Zins, Zächenten, Rent, Gült, ligend Stuck und ander Güter und Hab daran verwandt worden und kommen sind, wöllen wir darumb nit gestatten, daß Jemant, wer der sye, sölich Güter so den Clöstern, Stiften, Pfarren und andern Kilchen gäben und zugeordnet sind, dadannen zühe noch einicher gestalt ime zueigne noch zustelle, sonders sol alles wie von Alters her usgericht und bezahlt werden, damit die, so in sölichen Clöstern, Stiftungen und Kilchen verpfündt und bestätet sind, ir läben lang, wo si darin bliben wöllen, versächen syend und also in Friden absterbend. Und nach Abgang derselbigen werden wir aber thun und handeln, was die Willikeit erfordert, nit das wir sölich güter in unsern nutz ziehen wöllind, sonders die, so si doch Gottesgaben genempt sind, der Jugen verschicken und verordnen, das wir des gägen Gott und der Welt Glimpf und Mächt ze haben verhoffen. Ob aber sondrig Personen, die noch bi Läben etwas für sich selbst durch Gott an die Clöster, Stiften und Kilchen frywillig gäben hätten und dasselbig wider dannen nämen wöllten, lassend wir es beschächen und irer Gewüssen heimgesetzt haben; hie heiter unvergriffen was die Abgestorbnen vergabet und verordnet haben; das soll niemants dannen nämen."

In Bezug auf den Austritt aus dem Kloster bestimmte der 12te Artikel: „wir haben auch der heimschen Mönchen und Nünnen halb abgeredt und beschlossen, das die, so in den Clöstern beliben und ir Läben da schließen wöllend, das thun mögend; doch kein junge Mönch noch Nünlin mer in die Clöster nämen, auch kein frömbd mer darin kommen lassen. Welich aber sich vereelichet, damit Anfang Hushaltens überkommen möchtind, aldann wöllen wir inen nach Gestalt der Sachen und Gelägenheit der Personen ze Hilff kommen nach Vermögen jedes Gottshus und us desselben Güter; und all die us den Clöstern gant, si vereelichen sich oder nit, die söllend die Kutte von inen thun und sunst erbarlich Kleidung anlegen.“ (v. Stürler, S. 258 u. 261.)

Schon den Tag nach Erlaß dieses Mandats (8ten Febr.) erhielten die Inselfrauen ein Rathsschreiben, welches ihnen ankündigte: „M. g. H. werden si versähen mit einem Predicanten, der inen nit an iren Kosten sye.“ (v. Stürler, S. 86.)

Es handelte sich nämlich jetzt darum, der von der Regierung anerkannten und einzuführenden Kirchenreformation auch in den Gemüthern und Ueberzeugungen einer ihr noch abgeneigten und an Zahl nicht unbedeutenden Minderheit Eingang zu verschaffen, und, soweit diese feindselige Stimmung auf Verurtheil und Mangel an Einsicht beruhte, sollten Unterricht und Belehrung sie allmählig überwinden. Dieser Aufgabe vermochten, nach der schon 1524 erfolgten Entfernung Sebastian Meiers, der fränkliche Berchtold Haller und der 1527 wieder als Prediger angestellte, schon ältere Franz Kolb allein nicht zu genügen, und so berief auf den Vorschlag Hallers der Rath zwei Zürcher-Gelehrte, Sebastian Hofmeister und Caspar Megander. Sie langten im Februar in Bern an, und nun wurden täglich zwei, am Sonntag vier Predigten, zwei des Vormittags (um 6 und 8 Uhr) und zwei Nachmittags und Abends gehalten, um dem Volk die neue Lehre zu erklären und zu begründen. Die Abendpredigt fand in der Insel statt und Sebastian Hofmeister (Oeconomus) sollte auch in Wochenpredigten die Nonnen belehren und für die Reformation zu gewinnen suchen; ein Brief, den er den 22ten April an Zwingli schreibt, schildert die Noth, die er mit ihnen hatte und den Widerstand, den er bei Einzelnen fand, während Andere seinen Belehrungen zugänglicher schienen (Zwinglii Opp., Tom. VIII, 166).

Noch in demselben Jahre begannen einzelne Klosterfrauen das Kloster zu verlassen und erhielten nach dem Wortlaut des Reformationsediktes vom 7ten Febr. das von ihnen Eingekehrte theils in Zinsschriften, theils baar zurück, wofür sie selbst oder ihre Anverwandten dem Vogt des Klosters, Diebold von Erlach, Quittungen einhändigten, die noch sämmtlich vorhanden sind. Die erste derselben ist vom 24ten August

1528, die letzte vom 28ten Oktober 1529 datirt; die letztere von einer Magdalena von Dießbach, jetzt Gattin des Meisters Gabriel Löwensprung, Predicanten zu Walsringen. Die Erste, welche austrat, war die schon erwähnte Barbara Mai, welche das Jahr nachher sich mit Ludwig Ammann vermählte, dem Sohne des gewesenen Zürcher-Stadtschreibers, dessen von Bern gebürtige Gattin (eine Antonie Wider) nach dem 1502 erfolgten Tode ihres Mannes mit ihrem Sohne nach Bern gezogen war. Ammann erhielt in Bern das Bürgerrecht, wurde später Landvogt zu Vomont und Mitglied des kleinen Raths. Auch Agathe Schaller, die Tochter des ehemaligen Stadtschreibers und langjährigen Vogtes des Inselsalters, Niklaus Schaller, unterzeichnet sich als Gattin „ires jehund eelichen lieben huiwirts Simon Brunner's, Landmannes zu Glaris“ (wahrscheinlich eines Bruders des bekannten Glarner-Reformators Fridolin Brunner, welcher der Berner-Disputation beigewohnt hatte), und der das Papstthum streng verdamnende Ton dieses Aktenstücks läßt vermuthen, daß sie keineswegs zu jenen störrigen Nonnen gehört habe, über welche sich Meister Sebastian in seinem Briefe an Zwingli so bitter beklagt. Ueber gehörte dazu die Schwester des Stadtschreibers von Solothurn, Christina Hertwig, deren Bruder, Georg Hertwig, es erst nicht einmal der Mühe werth hielt, eine ordentliche Quittung für die seiner Schwester zurückerstattete Einkaufssumme auszustellen, sondern die Sache mit ein Paar Worten auf einem kleinen Papierstreifen abthun wollte. Vier Monate später sandte er dann freilich, wahrscheinlich auf gegebene Mahnung hin, eine Quittung in bester Form, auf Pergament mit anhängendem Siegel, motivirt aber in derselben den Austritt seiner Schwester mit den merkwürdigen Worten: „sintemal sich an dem ort etwas endrung begeben, dermaßen daß vorgemelter miner Schwöster nit fugklich noch anmutig gewäsen, daselbs furer zu beliben.“ — Als eine jetzt verehelichte von Nütte unterschreibt sich unter dem 8ten April 1529 die ehemalige Klosterfrau Catharina Hegel

von Lindnach, und ebenso eine frühere Laienschwester Apollonia Feiß „mit gunst wüssen und willen ires eelichen mannes, des bescheidenen Christen Tegi (Tegi oder Diegi).

Im Ganzen waren es 13 Klosterfrauen und 8 Laienschwestern oder Dienstmägde, welche das Kloster verließen; von zwei Schwestern, die, wie es scheint, während der Liquidation gestorben waren, einer Magdalena Wytenbach von Biel und Elisabeth Spilman, quittirten ihre nächsten Anverwandten den Empfang der zurückbezahlten Aussteuer. Den Schwestern, welche nicht in den Schooß ihrer Familien zurückkehren oder durch Heirath selbst eine Familie gründen konnten oder mochten, wurde eine Zufluchtsstätte an der damaligen Schinkengasse oder heutigen Judengasse eröffnet, „hinter dem Falken, wo vormals M. G. Buhherr, Steiger, jetzt sein Sohn, Herr Schultzeiß von Burgdorf auf der Helfte des plazes das neue haus gebauwen und den andern halben teil M. G. Zeugherr Tillier verkauft hat, dessen haus noch einigen Rest hat des alten Clösterlins, hieße: das Clösterlin an der Schinkengass“ — wie es in einem Folioband des ehemaligen Conventsarchivs betitelt Antiquitates Bernenses aus dem Anfang des XVIIIten J.-H. heißt. Ueber die nun vacant gewordenen Klostergebäude verfügte die Regierung unter dem 10ten Juli 1531. Da nämlich der im J. 1354 gestiftete Spital der Anna Seiler, der sich bis dahin in einem Hause oberhalb des Gäßleins vor der Predigerkirche befunden hatte, baufällig und im Ranne zu beschränkt war, so wurde beschlossen, denselben in die Insel zu verlegen, deren solides und geräumiges Haus in Verbindung mit Höfen, Gärten und anderweitigen Dependenzen sich zu der neuen Bestimmung, die man ihm zudachte, vortrefflich eignete, einer Bestimmung, in der es gewiß der christlichen Nächstenliebe und der ächten Humanität wesentlichere Dienste geleistet hat und noch leistet, als die ganze frühere Zeit über, wo es vielleicht manchen welt- und lebensmüden Gemüthern ein erwünschtes Asyl bot, daneben aber der Sitz

eines nur äußeren, mechanischen Gottesdienstes und einer die ächte Religiosität und Sittlichkeit gefährdenden Werkheiligkeit gewesen war. Die Kirche wurde zu einem Kornhaus verwendet.¹⁾ Die Geschichte der Insel, als eines

*) In dem Ins.-Arch. Nr. 761 findet sich ohne Datum folgendes Inventar über den bei Aufhebung des Klosters darin vorgefundenen Hausrath:

Der hußrath in der Insel, Peter Galbin hngaben.

In der nüwen Kuchi

5 groß eerin Häfen — 7 gemein Häfen — 2 großi Kest, 4 gemeini Kest, 3 pfannen, 3 par hackmesser — 2 houwmesser — 1 brandreiti — 3 hällinen überal — 4 bratspiß — 1 teriner Würfel — 2 trisfuß — 1 rost — 1 wassergähen.

In der Spykeameren zinin gschirr.

20 groß und klein blatten — 7 örlet Schüßlen — 1 fünfmäßige Stygen — 4 zwomäßig kannen — 4 mäßige kannen — 10 halbmäßig kannen — 15 vierteilli kännlin — 1 mäßige schenkkannen — 1 mäßige pinten — 1 halbmäßige pinten — 1 fierteilli pintli — 1 groß gießvaß uß der Conventstube — 1 groß kupferin handbeckt — 2 groß sturkin fläschen — 1 mäßige sturghine fläschen — 2 librin (leberne) fläschen — 1 kleines fläschli — 1 libriner füreymer.

In der Schaffneren-Camern, in einer alten Kisten:

7 linlachen — 5 tischlachen — 6 zwächelen — allerley hölgis gschirr.

In der Knächten-Camern:

4 linlachen.

In der Siechenzäll, in einem alten trog:

Allerley tischlachen, bettziechen, küßziechen, zwächelen gutt und böß durcheinanderen. Denne daselbs 2 gutt hußtechin an seew (?) und 2 böß techinen; aber 6 techinen.

In der großen Conventstuben:

2 lang zämengleit tisch.

In der Siechstuben

1 langer zämengleiter tisch — 3 bettzatten — 2 bette — 2 küsse — 1 gießvaß.

In einem kleinen tröglin bim rad:

8 tischlachen — 24 zwächelen — 3 handzwächeli.

In dem tach oben:

32 klein und groß hauptküsse.

Im Käller:

7 volle vaß lantwinß.

Krankenhauses, gehört nicht mehr in den Kreis, den ich mir gezogen habe; das Wesentliche darüber findet sich in der bekannten Schrift von Meßmer.

Wir geben zum Schlusse noch

das Verzeichniß der Priorissen des St. Michaels-Klosters
mit Angabe der Jahre, aus welchen Urkunden mit dem Namen der Einzelnen sich erhalten haben; die Namen derjenigen, welche nicht durch Urkunden bezeugt werden, sind dem Liber vitæ entnommen.

1. Mechtild de Ripa (1286 u. 1293); 2. Anna von Zürich; 3. Bertha von Burgdorf (1301, 1323, 1324, 1327, 1329); 4. Bertha von Grassburg (ob. 1336); 5. Adelheid von Büßberg (1354); 6. Anna Seiler (1391); 7. Anna Kemp; 8. Elisabeth von König (1401); 9. Agnesa Leberlin (1408); 10. Anna Negellin(?)¹⁾ 11. Clara von Jagberg (1432, 1433, 1434, 1437); 12. Elisabeth von Bütikon (1441, 1442, 1465, ob. 1445); 13. Anna von Sissach (1446, 1453, 1457, 1458; ob. 1462); 14. Barbara von Ringoltingen (1464, 1482; ob. 1492); 15. Elisabeth von Büren (1491, 1493, 1501, 1503).

Das Korn in der Insel.

Roggen 4 Mütt, 3 groß maß — Dinkel 80 Mütt — Haber 9 Mütt — Gärsten 1 Mütt, 4 groß maß — Amer 5 klein maß — wyß ärbß 5 klein maß.

- ¹⁾ Vielleicht waltet hier ein Mißverständniß ob, da Anna Negellin, welche der Liber vitæ als Nachfolgerin der Agnes Leberlin nennt, in allen Urkunden, die von ihr handeln (aus den Jahren 1391, 1401, 1431, 1434), bis an ihren Tod nur als einfache Klosterfrau erwähnt wird.

Verbesserungen im vorigen Hest.

- Seite 8, 3. 10: statt: derselben l. desselben.
" 14, 3. 19: lies: Endlich überließ sie dem Orden alle ihre ausstehenden Schuldforderungen.
" 16, " 18: statt: Heinrich von Thun, lies: Ulrich von Thun.
" 17, " 3: statt: in dem Abte von Frienisberg, lies: mächtigen Convente von Frienisberg.
" 47, " 17: statt: Rosa, lies: Neja.